

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 71 (2021)
Heft: 2

Artikel: Die tschechoslowakische Bodenreform auf den Gütern Schweizer Bürger, 1918-1939
Autor: Horika, Václav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-953589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die tschechoslowakische Bodenreform auf den Gütern Schweizer Bürger, 1918–1939

Václav Horčíčka

The Czechoslovakian land reform on the estates of Swiss citizens, 1918–1939

The Czechoslovak land reform affected the properties not only of Czechoslovak but also of Swiss nationals, the latter comprising a total of three estates covering areas of 500 to 5500 hectares. The article analyses the course of the land reform from the perspective of the owners themselves as well as in terms of its impact on bilateral Czechoslovak-Swiss relations. It shows that Swiss diplomacy respected Czechoslovakia's right to expropriate properties of Swiss citizens in its country, while also demanding that the Czechoslovak state will provide adequate compensation for the properties obtained. The article further proves that Czechoslovakia had an interest in resolving land reform on the Swiss estates through compromise. Prague showed its open-minded stance mainly through taxes, providing tax discounts and in part also complying with owners' requests for compensation. The size of the expropriated land was not significantly smaller than in the case of Czechoslovak citizens. The reasons for the Czechoslovak authorities' tolerant stance are to be found in the context of the international reaction to the way the land reform was carried out in Central and Eastern Europe in the inter-war period.

Die tschechoslowakische Bodenreform, zu der es in der Zwischenkriegszeit kam, betraf nicht nur das Vermögen tschechoslowakischer Bürger, sondern auch dasjenige ausländischer Staatsangehöriger, unter ihnen auch Schweizer.¹ Aus Sicht der tschechoslowakischen Regierung stellte das Eigentum an Grund und Boden von Ausländern ein nicht zu vernachlässigendes Problem dar. Die Fachliteratur führt an, dass Ausländern zur Zeit der Entstehung der Tschechoslowakei etwa 21 Prozent sämtlichen Grund und Bodens gehörten.² Wenngleich, wie noch gezeigt werden soll, die Schweizer im Vergleich zum Beispiel mit den Reichsdeutschen³ zu den kleinen Grundeigentümern gehörten, ist trotz allem anzunehmen, dass die Durchführung der Bodenreform beim Vermögen von Schweizer Bürgern die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei belastete. Das Ziel dieser Studie besteht darin, festzustellen, bis zu welchem Grad dem tatsächlich so war. Spielte dabei die Neutralität der Schweiz während des Ersten Weltkriegs eine Rolle? Die meisten ausländischen Eigentü-

¹ Dieser Beitrag entstand mit Unterstützung der Karlsuniversität Prag, Programm Progres Q 09.

² Antonín Kubačák, *Provádění pozemkové reformy na majetku cizích státních příslušníků v období první republiky* [Die Durchführung der Bodenreform beim Vermögen ausländischer Staatsangehöriger in der Zeit der Ersten Republik], in: *Vědecké práce Národního zemědělského muzea* [Wissenschaftliche Arbeiten des Nationalmuseums für Landwirtschaft], 1991–1992, Bd. 29, S. 33–72.

³ Reichsdeutschen gehörten fast 378 Tsd. Hektar Boden. Anonym, *Liste der durch die Bodenreform betroffenen reichsdeutschen Grossgrundbesitzer in der Tschechoslowakei*, Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin (im Weiteren nur PAAA), Fonds Gesandtschaft Prag, Kt. 101.

mer stammten dabei aus Ländern, die in diesem Krieg unterlegen waren.⁴ Diese Studie hat dabei nicht die Ambition, eine fehlende Übersicht über die gegenseitigen tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit zu ersetzen und begrenzt sich zielgerichtet nur auf einen ihrer Aspekte. Sie soll auch einen Beitrag zu einer Synthese darstellen, die erst noch vorgelegt werden muss.

Angesichts dessen, dass diesem Thema der tschechoslowakisch-schweizerischen, politisch-wirtschaftlichen Beziehungen bisher im Grunde keine Aufmerksamkeit in der Fachliteratur gewidmet wurde, muss vor allem von Quellen ausgegangen werden, die in verschiedenen Archiven beider Länder lagern. Es handelte sich um das Archiv des Aussenministeriums und das Nationalarchiv in Prag, auf Schweizer Seite dann um Dokumente aus dem Schweizerischen Bundesarchiv in Bern. Die Quelleneditionen wiederum bieten nur sehr wenig Material.⁵ Unter den Historikern widmete sich den tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit nur am Rande vor allem Daniel C. Schmid in seinem Buch, das den Zeitraum der Okkupation der böhmischen Länder durch Nazideutschland betrachtet.⁶ Sehr geringe Aufmerksamkeit wurde bisher auf die tschechische und ausländische Historiografie zur Durchführung der Bodenreform auf Gütern ausländischer Staatsangehöriger, also auch von Schweizern, gelenkt.⁷ Für eine Einbettung in den breiteren Kontext der Entwicklung in Mittel- und Osteuropa ist immer noch das Buch von I. Berend von Bedeutung.⁸ Mit der Bodenreform allgemein befasste sich zwar eine ganze Reihe von Autoren, ihrer Durchführung auf Gütern von Schweizer Bürgern widmeten sie jedoch im Grunde keinerlei Aufmerksamkeit.⁹ Aus den oben angeführten

4 Neben Deutschen handelte es sich z. B. um Österreicher, die in der Tschechoslowakei fast 200 Tsd. Hektar Boden besaßen. Österreichisches Staatsarchiv Wien (im Weiteren nur ÖstA), Abteilung Archiv der Republik (im Weiteren nur AdR), Auswärtige Angelegenheiten, Teilbestand Gesandtschaft Prag (im Weiteren nur Ges. Prag), Karton (im Weiteren nur Kt.) 61, Marek an Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten (im Weiteren nur BKA/AA), Grossgrundbesitzer österreichischer Staatsangehörigkeit in der Tschechoslowakei, 11. 11. 1924, No. fehlt.

5 Die mehrbändigen Diplomatischen Dokumente der Schweiz 1848–1975 widmen der Bodenreform keine Aufmerksamkeit. Die Edition «Die tschechoslowakische Aussenpolitik» wurde bisher nur torsoartig veröffentlicht, vor allem für die zweite Hälfte der dreissiger Jahre und den Zweiten Weltkrieg. Die aus der Sicht der Bodenreform wesentlichen Jahre 1922–1935 warten auf ihre Bearbeitung. Zuletzt wurde herausgegeben: Jan Němeček, Jan Kuklík, Daniela Němečková (Hg.), Československá zahraniční politika v roce 1943 [Die tschechoslowakische Aussenpolitik im Jahre 1943], Praha 2016.

6 Daniel C. Schmid, Dreiecksgeschichten. Die Schweizer Diplomatie, das «Dritte Reich» und die böhmischen Länder 1938–1945, Zürich 2004.

7 Spezifisch ist nur Kubačák, Provádění pozemkové reformy na majetku cizích státních příslušníků v období první republiky, S. 33–72.

8 Ivan T. Berend, Decades of Crisis. Central and Eastern Europe before World War II, Berkeley 1998, S. 288–294.

9 Joachim von Puttkamer, Die Tschechoslowakische Bodenreform von 1919. Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 46/2, (2005), S. 315–342 oder Lubomír Slezák, Tvůrci, kritikové a odpůrci pozemkové

Gründen ist es bisher leider noch nicht immer möglich, die in diesem Aufsatz analysierten Ereignisse und Prozesse in breitere Zusammenhänge der tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen einzuordnen, die immer noch darauf warten, umfassend bearbeitet zu werden. Diese Teilstudie sollte dazu beitragen, dieses bisher noch in weiter Ferne liegende Ziel zu erreichen.

Das geringe Interesse von Historikern scheint mit der sehr vorsichtigen Herangehensweise Berns an die Tschechoslowakei zu korrespondieren.¹⁰ Wie wir noch sehen werden, war es der Klärung der Problematik der Bodenreform nicht zuträglich, dass Generalkonsul Gérold Déteindre gleichzeitig einer der involvierten Schweizer Grossgrundbesitzer war. Die Schwäche der Schweizer Vertretung in Prag unterstreicht, dass bezüglich Déteindres Fähigkeiten in Bern nicht geringe Vorbehalte herrschten. Man warf ihm vor, konsularische Privilegien missbraucht zu haben und ausserdem zu sehr mit dem alten österreichischen System verbandelt zu sein. Der Schweizer Bundesrat, der die Rolle der dortigen Regierung erfüllte, beschloss deshalb im September 1919, eine Gesandtschaft in Prag zu eröffnen. In der Regierung hatte dieser Kurs jedoch einen einflussreichen Gegner im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD), das auf die hohen Unterhaltskosten der Gesandtschaft aufmerksam machte und es als günstiger erachtete, die konsularische Vertretung zu stärken. Es kritisierte die Berufsdiplomaten wegen ihres angeblich unzureichenden Interesses an wirtschaftlichen Angelegenheiten und behauptete, die mit den Bedingungen vor Ort vertrauten Honorarkonsuln würden die Interessen der Schweiz besser vertreten. Da es Bern nach dem Ersten Weltkrieg insbesondere um die Aufrechterhaltung möglichst intensiver wirtschaftlicher Beziehungen ging, setzte sich schliesslich die Herangehensweise des Volkswirtschaftsdepartements durch. Das Prager Honorarkonsulat wurde im April 1921 zum Generalkonsulat erhoben.¹¹ Im Laufe weniger Jahre zeigte sich jedoch, dass diese Lösung nicht die beste war. Davon zeugt auch, wie die Problematik der Bodenreform angegangen wurde.

Die Bodenreform wurde bereits kurz nach dem Umbruch in Angriff genommen, im November 1918. Damals wurde die erste aus einer Serie von legislativen Massnahmen verabschiedet: das Gesetz über die Pfändung von Grossgütern.¹² Im April 1919 wurde das sogenannte Beschlagnahmungsgesetz verabschiedet, auf dessen Grundlage grosses Vermögen an Grund und Boden

reformy [Macher, Kritiker und Gegner der Bodenreform], in: Moderní dějiny. Sborník k dějinám 19. a 20. století [Zeitgeschichte. Sammelband zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts], 1/1 (1993), S. 197–215.

¹⁰ Schmid, Dreiecksgeschichten, S. 62.

¹¹ Bruno Suter, Der Ausbau der Schweizer diplomatischen Vertretung in den Nachfolgerstaaten der Donaumonarchie 1918 bis 1921, Bern 2000, S. 81–84.

¹² Gesetz Nr. 32 vom 9. November 1918 über die Pfändung von Grossgütern, online: <https://www.epravo.cz/vyhledavani-aspi/?Id=818&Section=1&IdPara=1&ParaC=2> (25.4.21).

beschlagnahmt wurde.¹³ Es handelte sich um Vermögen, bei denen der Eigentümer mehr als 150 Hektar landwirtschaftlichen oder 250 Hektar sämtlichen Bodens besass. Die Beschlagnahmung bedeutete allerdings nicht, dass das Vermögen sofort enteignet oder sogar konfisziert wurde. Im Grunde ging es darum, dass der derzeitige Eigentümer ohne Zustimmung des Staates nicht frei über sein Vermögen verfügen durfte (zum Beispiel es verkaufen, teilen u. a.).¹⁴ Im Januar 1920 folgte dann ein sogenanntes Zuteilungsgesetz, das die Regeln für die Zuteilung des gepfändeten Bodens festlegte. Im April 1920 wurde schliesslich das Entschädigungsgesetz verabschiedet, das die Art der Entschädigung der ehemaligen Eigentümer regelte. Die Höhe der Entschädigung wurde dabei nach den durchschnittlichen Bodenpreisen aus den Jahren 1913 bis 1915 berechnet, wodurch die Grossgrundbesitzer, vor allem diejenigen mit einer Fläche von über 1'000 ha, für die die Entschädigung noch weiter gesenkt wurde, stark geschädigt wurden.¹⁵ Gegen Ende des Krieges stiegen nämlich die Bodenpreise weiter. Ausserdem wurden im Rahmen der Bodenreform einige weitere Gesetze verabschiedet.¹⁶ Keine geringe Bedeutung hatte die Aufhebung der Fideikomisse, die die Durchführung der Bodenreform verkomplizierten.

Schweizerische Grossgrundbesitzer in der Tschechoslowakei

Die Bodenreform betraf drei Familien von Schweizer Bürgern sowie Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (der schweizerischen und der tschechoslowakischen), die jedoch dadurch einen besonderen Status hatten und im Grunde die Schweizer Diplomatie nicht interessierten. Dies betraf insbesondere das Geschlecht der Schwarzenberger.¹⁷ Da diese Fälle im Grunde nicht in die gegenseitigen Beziehungen beider Länder eingriffen, richten wir hier unsere Aufmerksamkeit ausschliesslich auf Schweizer Bürger. Von der Grösse des Vermögens her

¹³ Gesetz Nr. 215 vom 16. April 1919 über die Beschlagnahmung grossen Vermögens an Grund und Boden, online: <https://www.beck-online.cz/bo/chapterview-document.seam?documentId=onrf6mjzge4v6mrrguxhazrrhbsc2my> (25.4.21).

¹⁴ Jan Rychlík, *Pozemková reforma v Československu v letech 1919* [Die Bodenreform in der Tschechoslowakei in den Jahren 1919–1938], in: *Vědecké práce Zemědělského muzea*, Bd. 27, 1987–1988, S. 127–148.

¹⁵ Gesetz Nr. 329 vom 8. April 1920 über die Übernahme und die Entschädigung für beschlagnahmtes Grundvermögen (Entschädigungsgesetz), online: <https://www.epravo.cz/vyhledavani-aspi/?Id=1910&Section=1&IdPara=1&ParaC=2> (25.4.21).

¹⁶ Ondřej Horák, *Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Ein Beitrag zu den Nachkriegseingriffen in das Eigentum an Grund und Boden in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts*, Praha 2010, S. 75–85.

¹⁷ Zum Geschlecht der Schwarzenberger vgl. Václav Horčíčka, *Die Schweiz und das Problem der Enteignung der Schwarzenberger Primogenitur in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 66/1 (2016), S. 117–135.

war die Familie der Freiherrn von Geymüller am bedeutendsten. Es handelte sich um eine ursprüngliche Handwerkerfamilie aus dem Elsass, die sich später dem Handel widmete. Im Jahre 1613 erlangten ihre Angehörigen die Bürgerrechte der Stadt und des Kantons Basel beziehungsweise ab dem 19. Jahrhundert des Halbkantons Basel-Stadt. Den österreichischen Familienzweig gründete Johann Heinrich (1754–1824), der vom österreichischen Kaiser zunächst geadelt und 1824 zum Freiherrn erhoben wurde.¹⁸ Die österreichischen Geymüllers traten als Bankiers in Erscheinung. Johann Heinrich war Mitbegründer der Österreichischen Nationalbank. Zusammen mit seinem jüngeren Bruder Johann Jakob (1760–1834) besaßen sie das Bankhaus Geymüller u. Co., eine Reihe von Industriebetrieben, ausserdem wurden sie bedeutende Grundbesitzer.¹⁹ Grossgüter hielten sie in Niederösterreich in der Gegend um Wien sowie im südböhmischen Kamenice nad Lipou. Der gleichnamige Neffe von Johann Heinrich Geymüller (ursprünglich Falkner, er nahm den Familiennamen seines Onkels an) erhielt das Grossgut in Kamenice im Jahre 1827. Dieses ging 1835 auf seinen Cousin Rudolf Jakob (1813–1891) über.²⁰ Bis zum Jahre 1923 verwaltete Rudolf Jakobs Sohn Rudolf Friedrich Karl das Vermögen, nach seinem Tod dann seine zwei Söhne. Zu einem Drittel fiel es Georg Jakob Rudolf (1891–1962) und zu zwei Dritteln Richard Rudolf Daniel von Geymüller (1894–1965) zu.²¹ Es handelte sich um einen recht grossen Vermögenskomplex. Vor dem Beginn der Bodenreform hatte das Grossgut eine Fläche von etwa 5'518 Hektar. Den grössten Teil bildeten Wälder, der Rest mit einer Fläche von 1'854 ha umfasste landwirtschaftlichen Boden.²²

Das zweitgrösste Vermögen besass die Witwe von Albert Emil Freiherr von Steiger-Münsingen, Baron von Rolle und Mont (1855–1918), Frau Maria Judyta Eleonora Eugenia Ludmiła geb. Zamoyska (1861–1926), gefolgt von ihrer Tochter Marie Eugenie, verheiratete Gräfin von Walterskirchen (1886–1976). Die Freiherrn von Steiger stammten ursprünglich aus Wallis, im 15. Jahrhundert liessen sie sich in Bern nieder (eingebürgert). Das Grossgut Hajná Nová Ves

¹⁸ Historisches Lexikon der Schweiz, Geymüller [Geyllmüller] [von], online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/045506/2006-12-11/> (17.1.2018). Vgl. Václav Horčíčka, *Československá pozemková reforma na statcích švýcarských občanů, 1918–1939* [Die Tschechoslowakische Bodenreform auf dem Grossgrundbesitz Schweizer Bürger], in: Jan Štemberk, Aleš Skřivan (Hg.), *Cestami hospodářských dejin*, Praha 2020, S. 137–159.

¹⁹ Österreichisches biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 1, Wien 1957, S. 436, Geymüller, Johann Heinrich.

²⁰ Schweizerisches Bundesarchiv Bern (im Weiteren BAR), Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Georg Jakob Rudolf und Richard Rudolf Daniel von Geymüller an das EPD, 5.6.1924.

²¹ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Memorandum, ohne Datum, wahrscheinlich 1926.

²² BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Knoll (Anwalt der Brüder Geymüller) an das EPD, 6.7.1927. Es handelte es sich nur um eine annähernde Fläche, in verschiedenen Dokumenten unterscheiden sich die Angaben leicht.

(ursprünglich Hajnovejsa) der Frau von Steiger erstreckte sich in der fruchtbaren Südslowakei in der Nähe von Topolčany. Zusammen mit einigen weiteren kleinen Gütern war es 2.602 Katastralmorgen, also 1'497 ha gross.²³ Fast 70 % des Grossgutes bestand aus landwirtschaftlichem Boden, knapp 20 % waren Wälder.

Der letzte Schweizer Besitzer eines Grossgutes in der Tschechoslowakei war Gérold Déteindre (1874–1939), der aus St. Gallen stammte.²⁴ Seine Stellung unterschied sich etwas von jener der vorherigen Eigentümer, da er ab 1912 gleichzeitig Schweizer Honorarkonsul in Österreich-Ungarn, der Tschechoslowakei und 1921–1926 Honorar-Generalkonsul in der Tschechoslowakei war.²⁵ Déteindre sollte so im Namen der Schweiz nicht nur sein Vermögen, sondern auch das Vermögen der verbleibenden zwei Eigentümer und weiterer Personen verteidigen, die einen engen Bezug zur Schweiz hatten (z. B. als Bürger des Fürstentums Liechtenstein). Er nahm diese Aufgabe auch deshalb wahr, weil das Interesse Berns am Geschehen in der Tschechoslowakei anfangs recht begrenzt war. Eine Gesandtschaft wurde erst 1927 in Prag eingerichtet, bis zu dieser Zeit wurden die Interessen der Konföderation in Prag nur von Déteindre repräsentiert. Die Tschechoslowakei selber hatte bereits 1920 ihren Gesandten Cyril Dušek nach Bern geschickt.²⁶ Die Gründe, warum erst so spät eine Schweizer Mission in Prag entstand, sieht Daniel C. Schmid insbesondere in der Sparpolitik des Bundesrates.²⁷

Déteindre gelangte dank seiner Eheschliessung mit Hanna Gertrude Gimbel, der Tochter des Fabrikanten Friedrich Gimbel, zu seinen Gütern.²⁸ Im Vergleich mit den aristokratischen Grossgütern handelte es sich jedoch eher um bescheidenere Höfe. Das Grossgut Stekník hatte eine Fläche von etwa 200 ha, im Jahre 1910 kaufte Déteindre das Nachbargut Strkovice (auch Štěrkovice) mit etwa derselben Fläche hinzu. Im Bemühen, die erlangten Ländereien möglichst zu einem Ganzen zusammenzuführen, kaufte er noch weitere kleinere Grundstücke hinzu. Somit erreichte das Grossgut Stekník-Štěrkovice vor dem Ersten Weltkrieg eine Ausdehnung von fast 500 ha.²⁹ Aus der Sicht der Bodenreform bestand ein gewisser Nachteil darin, dass es sich im Grunde nur um Felder handelte, die darüber hinaus in einem fruchtbaren Gebiet ganz in der Nähe von Žatec nordwestlich von Prag lagen. Der Staat hatte nämlich aus politischen

23 1 tschechischer Katastralmorgen = 0,5755 ha.

24 BAR, Bestand 2500, Akzession 1000/719, Behältnis 8, Déteindre, Personalblatt.

25 Rudolf Agstner, *Ausländische Konsulate in Böhmen, in Mähren und in Bratislava 1869–1918*, Praha 2008, S. 99.

26 Aussenministerium der Tschechischen Republik, Webseiten, online: https://www.mzv.cz/bern/cz/vzajemne_vztahy_a_informace/bilateralni_vztahy/navazani_diplomatickych_styku.html (22.1. 2018).

27 Schmid, *Dreiecksgeschichten*, S. 61.

28 BAR, Bestand 2500, Akzession 1000/719, Behältnis 8, Déteindre, Personalblatt.

29 BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Déteindre EPD, 26. 2. 1925.

Gründen – man musste den Hunger der Landbevölkerung nach Boden stillen – ein Interesse vor allem an der Enteignung von landwirtschaftlichem Boden. Im Falle von Wäldern wählte er ein grosszügigeres Vorgehen gegenüber den ursprünglichen Eigentümern.

Vorgehen der tschechoslowakischen Behörden und Bemühungen der Schweizer Diplomatie

Das Eigentum an Grund und Boden von Schweizer Bürgern erreichte so in der Tschechoslowakei bei Weitem nicht die Bedeutung des Eigentums von Bürgerinnen und Bürgern Österreichs oder Deutschlands. Dies war zweifellos ein Vorteil. Denn mit Ausnahme der Geymüllers waren die Angelegenheiten aus finanziellen und anderen Gründen für die Tschechoslowakei vergleichsweise einfach zu handhaben. Den Schweizer Bürgern in die Karten spielte zudem die Bereitschaft Prags, den Forderungen von Ausländern entgegenzukommen. Das Staatliche Bodenamt gab zu, es sei sich «von Beginn [der Durchführung der Reform, VH] an der Notwendigkeit oder des taktischen Charakters bewusst gewesen, um auf sie [vor allem auf die Angehörigen der alliierten Staaten, VH] Rücksicht zu nehmen».³⁰

Die Unsicherheit der tschechoslowakischen Behörden, ob es möglich sei, die Bodenreform im Ausland restlos zu verteidigen, geht vor allem aus ihren internen Unterlagen hervor. Das mit der Durchführung der Bodenreform betraute Staatliche Bodenamt (SPŮ) machte im November 1924 das Landwirtschaftsministerium darauf aufmerksam, es habe zusammen mit dem Černín-Palais (dem Aussenministerium) gegen «Zweifel des Auslands bezüglich der Richtigkeit der Prinzipien unserer Bodenreform» zu kämpfen. Intern räumte das Bodenamt ein, einige Vorwürfe seien berechtigt. Es erkannte insbesondere an, dass die von den Eigentümern gleichzeitig erhobenen Vermögens- und Vermögenszuwachsabgaben problematisch seien, weil die Abgaben auf dem Vermögen, das dem Eigentümer vom Staat abgenommen wurde, erhoben wurden. Der Eigentümer musste darüber hinaus sofort und in bar bezahlen, während der Staat für Grund und Boden zumeist nur mit Verzögerung über die Entschädigungsbank zahlte. Das SPŮ erkannte an, dass das mit der Abgabe belastete Vermögen «zur Zeit der Fälligkeit manchmal nicht mehr existiert». Seiner Ansicht nach war dies «weder zu erklären noch zu begründen».³¹

³⁰ Archiv des Aussenministeriums der Tschechischen Republik (im Weiteren nur AMZV), Fonds VI. juristische Sektion 1918–1945 (im Weiteren nur VI. Sektion), der Vorsitzende des staatlichen Bodenamtes Viškovský an die juristische Sektion des tschechoslowakischen Aussenministeriums, Kt.505, 12. 10. 1921, No. K GZ 23.460.

³¹ Staatliches Gebietsarchiv Třeboň, Abteilung Český Krumlov, Fonds Schwarzenbergische Zentralkommission Hluboká nad Vltavou 1905–1944, Kt. 91, SPŮ (Viškovský) an das Ministerium für Landwirtschaft (streng vertraulich), 11. 11. 1924, No. 74027/24-I/1.

Die Schweiz konzentrierte sich bei der Verteidigung der Interessen ihrer Bürger ähnlich wie die oben angeführten Staaten auf die rechtlich am leichtesten anfechtbaren Aspekte der Reform. Im Falle der Brüder Georg und Richard von Geymüller, die in der Zeit, in der die Reform begann, gleichzeitig österreichische Staatsbürger waren, gingen die Behörden bei der Verteidigung ihrer Interessen anfangs sehr zögerlich vor. Beim Eidgenössischen Politischen Departement (EPD) war man der Ansicht, das bisherige Vorgehen berechtige nicht zu dem Schluss, dass die Eigentumsrechte beschädigt worden seien. Die Enteignung von Grund und Boden an sich galt nicht als Verletzung des Völkerrechts. Ganz sicher nicht positiv wirkte dabei die Tatsache, dass die Geymüllers über eine doppelte Staatsbürgerschaft verfügten. Der Generalkonsul Déteindre war trotzdem überzeugt davon, dass für die Geymüllers eine «angemessene Entschädigung» gefordert werden sollte.³² Hier muss angemerkt werden, dass Bern dieses Vorgehen auch für die Zukunft wählte. Man zweifelte nicht die Reform als solche an, verlangte jedoch eine angemessene Entschädigung für den enteigneten Boden.

Die Geymüllers entschieden sich in dieser Situation richtig, indem sie alles auf die Schweiz setzten und ihre österreichische Staatsbürgerschaft aufgaben, durch Ausbürgerung aus dem österreichischen Staatsverband.³³ Österreich war nach dem Krieg aussenpolitisch schwach und nicht in der Lage, seine Bürger ausreichend zu schützen. Der österreichische Gesandte in Prag, Ferdinand Marek, räumte in einer Meldung an das österreichische Aussenministerium ein: «zusammenfassend kann gesagt werden, dass von den ehemals feindlichen Staaten die deutschen Reichsangehörigen alle Aussicht haben, am Besten behandelt zu werden, auf jeden Falle werden aber österreichische und ungarische Staatsangehörige am ungünstigsten bei Durchführung der Bodenreform abschneiden».³⁴ Für eine Hinwendung zur Schweiz war es aus der Sicht der Geymüllers höchste Zeit, denn 1924 nahm die Bodenreform auf ihren Gütern Fahrt auf. In den Jahren 1923 und 1924 fanden die Enteignungen landwirtschaftlichen Bodens in zwei Wellen statt. Die Eigentümer mussten einen Teil des Bodens auf kleine Pächter übertragen. Die Geymüllers schlossen zwar mit den staatlichen Behörden eine Vereinbarung über die zweite Enteignung vom Sommer 1924 ab. Darin war jedoch vorbehalten, dass die Eigentümer für den enteigneten Boden eine angemessene Kompensation erhalten sollten.³⁵ Die angebotene Kompensation in

³² BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Déteindre, 11.6.1924, No. C 42/111/1 Tsch.–HI.

³³ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Knoll EPD, 3.12.1924.

³⁴ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Archiv der Republik, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Fond Gesandtschafts- und Konsulatsarchive, Gesandtschaft Prag, Kt. 61, Marek and das Bundesministerium für Äusseres, 4.5.1922, No. Zl. 16.031.

³⁵ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Knoll EPD, ohne Datum, wahrscheinlich Anfang 1926.

Höhe von knapp 820 Tsd. Kčs betrachteten die Geymüllers als völlig unzureichend, der Marktwert liege um ein Vierfaches höher. Unter Verweis auf die angebliche Nichteinhaltung nicht näher bezeichneter Vereinbarungen seitens des SPÚ verlangten sie daher eine Rückgabe (Restitution) des enteigneten Bodens. Weiter lehnten sie die 1925 und 1926 vom SPÚ gestellten Forderungen ab.³⁶ Im Rahmen der Bodenreform kamen sie dabei auf verschiedenen Wegen (Enteignung, Übertragung auf kleine langjährige Pächter u.a.) bis zum Jahre 1925 um 1'651 ha landwirtschaftlichen Bodens; ihnen verblieben noch etwas mehr als 200 ha.³⁷

Das EPD wandte sich deshalb im März 1925 an die tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern mit dem Gesuch, den Geymüllers eine angemessene Entschädigung zuzusprechen und ihnen, so wie sie es selber verlangten, zwei Drittel des bestehenden Grossgutes zu überlassen.³⁸ Während sich Prag mit der Antwort Zeit liess, entwickelten die Geymüllers und das EPD weitere Aktivitäten. Nach Verhandlungen mit dem SPÚ gelang es ihnen, die zugestandene Entschädigung für den enteigneten Grund und Boden im Rahmen des zweiten Arbeitsprogramms leicht zu erhöhen.³⁹ Die Anwälte der Brüder Geymüller sammelten auch weiterhin fleissig Informationen darüber, wie die tschechoslowakischen Behörden die Bodenreform auf den Gütern von Bürgern der Entente umsetzten.⁴⁰ Die Anwälte versuchten, an Unterlagen zu kommen, die belegten, dass die Tschechoslowakei nicht alle Ausländer gleich behandelte. Davon ausgehend wollten sie ein wohlwollenderes Herangehen des SPÚ in ihrem Fall verlangen. Sie widersprachen der vom Staate proklamierten Absicht, einen Teil der Geymüllerschen Wälder zu übernehmen, und argumentierten, diese lägen nicht im Grenzgebiet, an dem die Behörden sonst ein bevorzugtes Interesse gezeigt hätten.⁴¹

Weiter versuchten die Geymüllers, die Aussenminister beider Staaten, Edvard Beneš und Giuseppe Motta, auf den Fall aufmerksam zu machen. Der Schweizer Bundesrat empfing Ende August 1925 die Anwälte der Brüder Geymüller, Dr. Felix Knoll und den Berliner Völkerrechtsspezialisten, Dr. Erwin Loewenfeld. Die beiden übermittelten der Regierung eine schriftliche Zusam-

³⁶ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Knoll EPD, Memorandum 1926, 31.12.1926. Es handelte sich um weiteren landwirtschaftlichen Boden und Teiche.

³⁷ AMZV, VI. Sektion, Kt. 505, Georg und Richard Geymüller an Beneš, 15.10.1925.

³⁸ AMZV, VI. Sektion, Kt. 505, EPD an die tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern, 16.3.1925, No. C. 42. Tsch. – KL/KM.

³⁹ Es handelte sich um 7 % Erhöhung auf etwa 922,5 Tsd. Kčs. BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Schaeur (Anwalt) an Geymüller (ohne Konkretisierung, um welche der beiden Miteigentümer es ging), 10.3.1925.

⁴⁰ Interesse hatten sie vor allem am Grossgut Rosice-Veverí, das der britische Bürger Maurice Arnold Baron de Forest besass. BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Vaníček (Anwalt) an Grafen Bernhard Matuschka, 12.8.1925.

⁴¹ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Knoll EPD, 8.9.1925.

menfassung des Falles. Motta unterhielt sich mit Beneš am 19. September 1925 in Genf und informierte die Anwälte persönlich telefonisch noch am selben Tag über das Ergebnis der Verhandlungen. Beneš hatte versprochen, sich den Fall aus Sicht der betroffenen Eigentümer vortragen zu lassen.⁴² Auch danach zeigte Motta ein starkes Interesse an der Sache. Anfang Oktober redigierte er persönlich eine weitere Aufforderung an das tschechoslowakische Aussenministerium, in der er die laufenden Fälle von Schweizer Bürgern zusammenfasste und eine Antwort auf die Note vom März verlangte.⁴³ Es ist nicht klar und lässt sich angesichts des dürftigen Forschungsstandes auch nicht erschliessen, was der Grund für das Interesse Mottas war, das übrigens in den Folgemonaten abflaute. Wahrscheinlich hegte er gegenüber der Bodenreform tiefe innere Vorbehalte. Als konservativer Katholik dürfte er Behauptungen von Kritikern der Reform über deren «bolschewistischen» Charakter unterstützt haben. Deshalb ist Daniel C. Schmid zuzustimmen, dass der Sozialist und Freimaurer Beneš den radikalen Antipoden zu Motta darstellte.⁴⁴

Das tschechoslowakische Aussenministerium hatte bereits vor der Übergabe des Memorandums, offensichtlich unter Berücksichtigung der Schweizer Note vom März 1925, vom SPÚ eine Information über den Verlauf der Bodenreform auf den Gütern der Brüder Geymüller angefordert. Die Behörde verteidigte das Vorgehen und behauptete, sie sei bereit gewesen, im Falle des landwirtschaftlichen Bodens den Eigentümern entgegenzukommen. Diese hätten jedoch den angebotenen Kompromiss abgelehnt, deshalb sei man streng gesetzeskonform vorgegangen. Ausserdem lehnte das SPÚ unter Berufung auf verbindliche Vorschriften ab, die Entschädigung zu erhöhen, und informierte das Aussenministerium, dass der Entscheid über die Art der Durchführung der Waldreform noch ausstehe.⁴⁵

Knoll trat in den nächsten Monaten gegenüber dem EPD so eindringlich auf, dass die Schweizer Diplomaten sein Wirken schliesslich für kontraproduktiv hielten. Déteindre wurde mitgeteilt, dass «Herr Dr. Knoll anlässlich seines letzten Besuches wieder verstanden hat, unsere Geduld in ausserordentlichem Masse in Anspruch zu nehmen, und dass es vielleicht am Platze wäre, seine Auftraggeber gelegentlich darauf aufmerksam machen, dass Ihren Interessen mit dem zudringlichem Gebaren dieses Anwalts wenig gedient ist.»⁴⁶ Über übertriebene Forderungen und den unbegründeten Optimismus der Anwälte und ihrer Klien-

⁴² BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Knoll EPD, 1. 10. 1925.

⁴³ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Motta (eigenhändige Anmerkungen zum Konzept aide mémoire), 4. 10. 1925. Aus dem erhaltenen Archivmaterial wird nicht klar, ob es zu einer Audienz kam.

⁴⁴ Schmid, Dreiecksgeschichten, S. 63.

⁴⁵ AMZV, VI. Sektion, Kt. 505, SPÚ an das Aussenministerium, 15. 10. 1925.

⁴⁶ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Déteindre, 27. 4. 1926, No. C 42 Tsch. –ML.

ten beschwerten sich jedoch nicht nur schweizerische, sondern zum Beispiel auch deutsche Diplomaten.⁴⁷

Die offiziellen tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen entwickelten sich im Laufe des Jahres 1925 in eine vielversprechende Richtung. Prag antwortete am 20. November endlich auf die schweizerische Note vom März desselben Jahres. Zwar versprach man nichts Konkretes, versicherte aber, die Waldreform werde auf den Geymüller'schen Gütern so schonend wie möglich verlaufen.⁴⁸ Das EPD nahm deshalb an, der Familie eröffne sich der Weg zu direkten Verhandlungen und einer vorteilhaften Vereinbarung.⁴⁹ Im Januar 1926 empfing Beneš Richard Geymüller zu einer Audienz, in deren Verlauf Prag die Bereitschaft zu einem Entgegenkommen zu signalisieren schien.⁵⁰ Die versprochenen Zugeständnisse wurden allerdings nicht eingehalten. Deshalb wandte sich Ende April das EPD erneut an die tschechoslowakische Gesandtschaft und erinnerte an ein angeblich älteres Versprechen.⁵¹ Die tschechoslowakische Gesandtschaft vertrat die Ansicht, die Schweizer hätten das Versprechen Prags falsch interpretiert.⁵² Bern behauptete, Prag habe sich verpflichtet, die Waldreform auf den Gütern der Brüder Geymüller nicht weiter voranzutreiben und eine angemessene Entschädigung für das bereits enteignete Vermögen zu zahlen.⁵³ In diesem Sinne war die offizielle tschechoslowakische Antwort auf die schweizerische Note konzipiert.⁵⁴ Die Geymüllers befürchteten dagegen, das SPÜ werde einen Teil der Wälder zum Verkauf an die finanziell schwachen Gemeinden oder Kreise freigeben. Die Geymüllers ersuchten aus diesem Grunde das EPD, in Prag erneut daran zu erinnern, dass eine angemessene Entschädigung gezahlt werden müsse, deren Höhe das Interesse der Gemeinden und Kreise an einem Kauf dämpfen könnte.

⁴⁷ In einem internen Material des Reichsministeriums für auswärtige Angelegenheiten wird in diesem Zusammenhang angeführt: «Voraussetzung [...] für einen Erfolg von Verhandlungen [mit dem Staatsbodenamt, VH], die mit unserer Vermittlung stattfinden, ist aber, dass die Gutsbesitzer in ihren Ansprüchen bescheiden sind. Die Rechtslage ist für sie keineswegs so günstig, dass ein Erfolg in Fall der gerichtlichen Durchführung Ihrer Prozesse sicher wäre. Wir haben den Eindruck, dass sich manche von ihnen dessen immer noch nicht genügend bewusst sind.» PAAA, Fonds Gesandtschaft Prag, Kt. 102, Aufzeichnung, 8. 11. 1928, No. 4133/28.

⁴⁸ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, tschechoslowakische Gesandtschaft an das EPD, 20. 11. 1925, No. 903/25.res.

⁴⁹ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Knoll, 26. 11. 1925, No. C 42 Tsch. – XL.

⁵⁰ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Knoll an EPD, 25. 11. 1926.

⁵¹ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an die tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern, 27. 4. 1926, No. C 42 Tsch. – ML.

⁵² AMZV, VI. Sektion, Kt. 505, tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an das Aussenministerium, 7. 5. 1926, No. č. j. 415/26/res.

⁵³ AMZV, VI. Sektion, Kt. 505, Landwirtschaftsministerium an Aussenministerium, 29. 7. 1926, No. Č. 45390-XV/8b/1926.

⁵⁴ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, tschechoslowakische Gesandtschaft an EPD, 29. 9. 1926, No. 752/26 res.

Im Widerspruch zu diesen Hoffnungen kündigte das SPÚ im Juli 1926 den Geymüllers die Bewilligung, auf weiterem land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden zu wirtschaften. Dieser Schritt ging der Enteignung unmittelbar voraus. Die Eigentümer wandten sich deshalb an die tschechoslowakischen Gerichte, wobei sie unter Berufung auf internationale juristische Experten behaupteten, dass «alle Massnahmen der tschechoslowakischen Bodenreform auf Grund des allgemeinen internationalen Privatrechtes als durchaus illegale Akte anzusprechen sind.» In einem Brief an das SPÚ drohten die Geymüllers erneut, falls die Durchführung der Reform nicht augenblicklich gestoppt würde, werde man sich an den Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag wenden.⁵⁵ Das EPD bereitete in der Zwischenzeit ein weiteres diplomatisches Eingreifen vor. Trotz der eingereichten Beschwerde schritt das SPÚ schnell voran und begann im Herbst 1926 auf dem neu gekündigten Grund und Boden mit dem Zuteilungsverfahren. Von den ursprünglich zehn landwirtschaftlichen Höfen blieben den Geymüllers drei.⁵⁶ In dieser Situation erwies sich der Einfluss Déteindres als begrenzt. In den Verhandlungen spielte er nur eine untergeordnete Rolle. Das EPD ermahnte ihn Ende 1926, seine Korrespondententätigkeit zu verbessern.⁵⁷

Die Informationen aus Prag waren eine wichtige Grundlage für die Zusammenstellung einer weiteren geplanten neuen Note an die Prager Regierung. In dieser drängte Bern dann darauf, eine komplexe Vereinbarung über die Zukunft des Grossgutes abzuschliessen und während der Verhandlungen darüber die einzelnen Aktionen des SPÚ auf dem Grossgut Kamenice nad Lipou einzustellen.⁵⁸ In der Antwort, die von der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern am 9. April 1927 übergeben wurde, wurde angeführt, an den Wäldern auf dem Grossgut Kamenice zeige der Staat zwar bisher kein Interesse, doch könnten diese anderen Interessenten übergeben werden. Prag wolle auch nicht versprechen, dass volle zwei Drittel des Grossgutes bewahrt blieben, wie es die Brüder Geymüller gewünscht hatten.⁵⁹ Das oberste Gericht der Tschechoslowakei lehnte die Revision gegen die oben angeführten Massnahmen zugleich ab.⁶⁰

⁵⁵ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Richard und Georg Geymüller an das SPÚ, 16.11.1926.

⁵⁶ Bewertung des Grossgutes Kamenice n./L., ohne Datum, zum 1.3.1919, SOA Třeboň, Zweigstelle Jindřichův Hradec, VS Kamenice, Kt. Zusätze.

⁵⁷ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Déteindre, 24.12.1926, No. C 42 Tsch. –ML.

⁵⁸ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an die tschechoslowakische Gesandtschaft, 17.1.1927, No. C 42 Tschech – OC.

⁵⁹ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, tschechoslowakische Gesandtschaft an EPD, 9.4.1927, No. 231/27. res.

⁶⁰ AMZV, VI. Sektion, Kt. 505, (tschechosl.) Oberstes Gericht, Beschluss, 8.4.1927, No. Č. j. R I 120/27/1.

Die Einrichtung der Schweizer Gesandtschaft in Prag und ihre Folgen

In dieser nicht sonderlich hoffnungsvollen Lage kam es zu einer Veränderung in der Leitung der Schweizer diplomatischen Mission in Prag. Es wurde eine Gesandtschaft eingerichtet, deren Chef jedoch von Juli 1927 bis Dezember 1936 Gesandter in Polen mit Sitz in Warschau war.⁶¹ Den gesamten Zeitraum überleitete jedoch faktisch a. i. Karl Bruggmann als Geschäftsträger die Prager Mission.⁶² Bruggmann gehörte zu den fähigsten schweizerischen Diplomaten. In der Tschechoslowakei erhielt er erstmals die Möglichkeit, ein eigenständiges diplomatisches Amt zu übernehmen. 1936 wurde er ordentlicher Gesandter. In den Augen seiner Vorgesetzten bewährte er sich. Seine diplomatische Laufbahn fand ihren Höhepunkt zwischen 1939 und 1954, als er als Gesandter in den Vereinigten Staaten tätig war.⁶³

Die Bodenreform scheint auf die Einrichtung der Mission keinen Einfluss gehabt zu haben. Vielmehr war sie eine logische Folge der immer noch intensiven Wirtschaftsbeziehungen.⁶⁴ Diese entwickelten sich in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre zum Nachteil der Eidgenossenschaft, die gegenüber der Tschechoslowakei eine klar passive Handelsbilanz aufwies. Es war offensichtlich, dass man die Kontakte mit Prag intensivieren musste.⁶⁵ Die Schweiz hatte Interesse am Abschluss eines Handelsabkommens; die Beziehungen verkomplizierten sich im Winter 1927 jedoch weiter durch eine Erkrankung des tschechoslowakischen Gesandten in Bern Veverka.⁶⁶

Der neue Gesandte Hans-Albrecht von Segesser führte während seines kurzen Aufenthaltes in Prag auch Gespräche im tschechoslowakischen Aussenministerium über die Bodenreform. Die Tatsache, dass es von Segesser für notwendig hielt, der Bodenreform während seines Kurzbesuchs in Prag, bei dem vor allem Akkreditierungsurkunden überreicht werden sollten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, zeugt von der Bedeutung, die Bern der Angelegenheit beimass.

⁶¹ Zu den Umständen der Ernennung von von Segesser und Bruggmann: Schmid, Dreiecksgeschichten, S. 62.

⁶² BAR, Bestand 2500, Akzession 1000/719, Behältnis 8, Segesser an EPD, 24. 9. 1927, No. I.

⁶³ Diplomatische Dokumente der Schweiz 1848–1978 (Dodis), Informationen zur Person Karl Bruggmanns, online: <https://dodis.ch/P81> (25.4.21).

⁶⁴ Schmid, Dreiecksgeschichten, S. 62.

⁶⁵ Diplomatische Dokumente der Schweiz 1848–1975 (Dodis), Bd. 9, Dok. 135, Bern 1980, S. 216–219, Der Vorsteher der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, W. Stucki, an den schweizerischen Generalkonsul in Prag, G. F. Déteindre, 22. 12. 1925. Online: <https://dodis.ch/45152> (25.4.21).

⁶⁶ Dodis, Bd. 9, Dok. 248, S. 424–426, Der Vorsteher des Politischen Departementes, G. Motta, an den tschechoslowakischen Aussenminister, E. Beneš, 8. 2. 1927. Online: <https://dodis.ch/45265> (25.4.21).

Von Segesser wurde zwar gesagt, das SPÚ behandle Ausländer genauso wie tschechoslowakische Staatsbürger, doch dieser Erklärung mass der Gesandte keine grosse Bedeutung bei. Ihm standen nämlich glaubwürdige, jedoch für die Schweizer Grossgrundbesitzer nur inoffizielle Informationen zur Verfügung, wonach insbesondere britische Staatsbürger grosszügig entschädigt wurden. Dem war tatsächlich so. So erhielt beispielsweise der britische Staatsbürger Maurice Arnold de Forest für das Grossgut Rosice-Veverí in Mähren mit einer Fläche von etwa 12'000 ha nach Berichten des britischen Gesandten in Prag, Sir George Clerk, eine sehr anständige Entschädigung in Höhe von 45 Mill. Kronen. Darüber hinaus wurden ihm die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe in Höhe von 20 Mill. Kronen erlassen.⁶⁷ Allein die Entschädigung lag etwa doppelt so hoch wie der Durchschnitt.⁶⁸

Angesichts des Mangels an Beweisen (die Bedingungen für die Vereinbarungen mit Forest waren nicht öffentlich) und weil von Segessers britischer Kollege «sich in Schweigen hüllte», konnte der Schweizer Gesandte jedoch für die Geymüllers und weitere Landsleute nicht die gleiche Entschädigung verlangen. Er machte zumindest auf die Tatsache aufmerksam, dass es nur wenige von der Bodenreform betroffene Schweizer gab und es somit kein Problem sein sollte, ihnen entgegenzukommen. Prag war jedoch nicht bereit, so grosszügig vorzugehen wie im Falle der Briten. Von Segesser behauptete, nicht ganz den Tatsachen entsprechend, Beneš' Vertrauter, der Gesandte Kamil Krofta, das Aussenministerium oder gar die gesamte tschechoslowakische Regierung hätten auf das SPÚ keinen besonders grossen Einfluss.⁶⁹

Die Verhandlungen wurden gleichzeitig auch auf der Ebene der beiden Aussenminister geführt. Im September 1927 sprach Bundesrat Motta erneut mit Minister Beneš und bat ihn um eine friedliche Beilegung des Streits.⁷⁰ Offensichtlich wurde die schweizerische Politik im Laufe des Jahres 1927 gegenüber der Tschechoslowakei aktiver. Bereits im Februar wurde ein bilaterales Handelsabkommen abgeschlossen, es folgte die Ernennung des Gesandten in Prag, gleichzeitig zeigte Bern ein deutliches Interesse an der Klärung der Problematik der Bodenreform auf den Gütern von Schweizer Bürgern. Zur Deutung dieser Vorgänge müssen die breiteren Zusammenhänge der tschechoslowakischen Bodenreform im internationalen Massstab herangezogen werden. Prag hatte nämlich im Januar 1927 eine ernste diplomatische Niederlage erlitten, als sich

⁶⁷ The National Archives, Kew, Reference FO 478/12, Czechoslovakia Annual Reports, 1912–1935, Clerk an A. Chamberlain, Annual Report 1925, 8. 3. 1926, No. 87.

⁶⁸ AMZV, VI. Sektion, Kt. 510, SPÚ, interne Mitteilung, 21. 12. 1929, No. k č. j. 166.446/29 – Z.

⁶⁹ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, von Segesser EPD, 19. 9. 1927, No. 3535.

⁷⁰ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Loewenfeld Burckhardt, 19. 9. 1927. Einer handschriftlichen Randbemerkung zufolge soll Motta mit Beneš am 24. 9. 1927 gesprochen haben.

das ungarisch-rumänische gemischte Schiedsgericht, das auf der Basis des Friedensvertrags von Trianon eingesetzt worden war, von sich aus für zuständig erklärte, die Streitfälle, die sich aus der Durchführung der rumänischen Bodenreform auf den Gütern ungarischer Güter (der sog. Optanten) ergeben hatten, zu klären.⁷¹ Dasselbe drohte nun der Tschechoslowakei im Falle des tschechoslowakisch-ungarischen gemischten Gerichts. Dies hatte auch Auswirkungen auf Streitfälle, die wegen der Bodenreform auf den Gütern reichsdeutscher Eigentümer vor dem deutsch-tschechoslowakischen Gericht ausgetragen wurden. Dieses war auf der Basis des Vertrags von Versailles eingesetzt worden. Prag konnte sich vor allem nicht sicher sein, ob die Gerichte die Entschädigungen für enteignetes Vermögen für zureichend ansehen würden. Gegenüber dem deutschen Gesandten in Prag, Walter Koch, sahen sich die Behörden in die Enge getrieben und behaupteten tatsachenwidrig, die betroffenen «englischen, französischen, schweizerischen, niederländischen, italienischen, jugoslawischen und rumänischen Staatsangehörigen» hätten sich «der Bodenreform unterzogen und sich mit der festgelegten Entschädigung zufriedengegeben».⁷² Rumänien zog aus dem gemischten Gericht seinen Richter ab und übergab den Streit dem Völkerbund, dessen Rat im März 1927 das sogenannte Komitee der drei einsetzte, das ein Vorgehen empfehlen sollte, um den Streit über die Durchführung der rumänischen Bodenreform auf dem Vermögen der ungarischen Optanten beizulegen.⁷³

Motta versuchte offensichtlich, die Schwächung der Position der Tschechoslowakei zur Durchsetzung von Schweizer Interessen zu nutzen. Das Komitee der drei entschied zwar schliesslich zugunsten Rumäniens. Sein Bericht vom 17. September 1927 stellte im Grunde fest, der Friedensvertrag von Trianon schliesse die Durchführung einer allgemeinen Bodenreform auf den Gütern ungarischer Bürger in Rumänien nicht aus.⁷⁴ Trotz des Erfolgs im rumänisch-ungarischen Streit hielt Beneš den Bericht des Komitees der drei für nicht massgeblich in Bezug auf die anderen Konflikte ausländischen Staatsangehörigen. Gerade im September 1927 äusserte er bei einer Verhandlung mit dem Ministerialdirektor in deutschen Aussenamt, Friedrich Gaus, die Bereitschaft, über eine aussergerichtliche Beilegung des Streits mit reichsdeutschen Staatsangehörigen zu verhandeln.⁷⁵ Er stellte als einzige, leicht zu erfüllende Bedingung, dass der Konflikt im Rahmen der tschechoslowakischen Gesetze angegangen werden sol-

71 Karl Strupp (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. III, Vasallenstaaten – Zwangsverschickung, Stichwort Ungarisch-Rumänischer Optantenstreit, Berlin 1929, S. 1109.

72 Politisches Archiv des Auswärtigen Amts (im Weiteren nur PAAA), Bestand R, Signatur 74056, Koch AA, 12.8.1927, No. B VI 8 g.

73 Ebd., S. 1109. Mitglieder des Komitees waren Vertreter Grossbritanniens (Austen Chamberlain), Chiles und Japans.

74 Strupp, Vasallenstaaten – Zwangsverschickung, S. 1109.

75 PAAA, Bestand R, Signatur R 74056, Göppert (Genf) AA, 20.9.1927, No. fehlt.

le.⁷⁶ Es war nämlich möglich, völlig legal den Weg eines Erlasses von Steuern und Abgaben zu beschreiten.⁷⁷ Auch wenn nicht behauptet werden kann, dass Motta über diese Verhandlungen informiert war, so ist es doch bemerkenswert, dass die schweizerische Initiative parallel zur deutschen erfolgte.

Obwohl die Schweiz als neutraler Staat eine andere Position als Deutschland hatte, war Prag bereit, die Bodenreform auf den Gütern der schweizerischen Bürger unter ähnlichen Bedingungen wie auf jenen deutscher Bürger durchzuführen. Der *Chargé d'affaires* Bruggmann verhandelte im Herbst 1927 wiederholt in der Angelegenheit der Geymüllers und weiterer von der Reform betroffener Schweizer beim tschechoslowakischen Aussenministerium. Er war skeptisch bezüglich der Möglichkeit, Prag mit neuen offiziellen Interventionen zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen. Stattdessen wollte er selbst direkt mit dem SPÚ verhandeln und die Causa mit einem günstigen Kompromiss zu Ende bringen. Insbesondere im Falle der Brüder Geymüller kritisierte Bruggmann das bisherige Vorgehen ihrer Anwälte. Er war der Ansicht, in dieser Causa seien zu viele Akteure mit unterschiedlichen Standpunkten involviert. Insbesondere Knoll warf er eine enge Zusammenarbeit mit reichsdeutschen und österreichischen Grossgrundbesitzern vor, denn «dadurch werden die Aussichten für die Schweizer nicht verbessert.» Er nahm an, dass Schweizer Bürger sich «möglichst unauffällig» mit den zuständigen Behörden einigen sollten.⁷⁸ Bruggmann zweifelte die bisherige enge Verbindung der schweizerischen Eigentümer mit dem Verband der deutschen, d. h. deutschböhmischen Grossgrundbesitzer in der Tschechoslowakischen Republik an. Die Schweizer waren seiner Ansicht nach mit dem Verband «auf Gedeih und Verderb verbunden».⁷⁹ Von den Brüdern Geymüller verlangte er, sie sollten mit den tschechoslowakischen Behörden grundsätzlich über einen tschechischen Anwalt verhandeln. Besonders fragwürdig erschien ihm die Teilnahme von Dr. Loewenfeld, der in eine Reihe von Streitfällen reichsdeutscher und österreichischer Eigentümer mit tschechoslowakischen Behörden verwickelt war.⁸⁰ In dieser Ansicht besass er die volle Unterstützung des EPD.⁸¹

Genauso offen äusserte Bruggmann seine Haltung gegenüber Beamten des tschechoslowakischen Aussenministeriums. Er räumte ein, dass die schweizeri-

⁷⁶ Beneš räumte auch noch eine weitere Möglichkeit ein, und zwar den Fall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen, wie es die Schiedsvereinbarung vorsah. PAAA, Bestand R, Signatur 74056, Fazy an Lenhard, 18. 9. 1927.

⁷⁷ PAAA, Bestand R, Signatur 74056, Martius (AA), Aufzeichnung, 27. 9. 1927, No. VM 4596.

⁷⁸ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Bruggmann an EPD, 5. 11. 1927, No. 3894.

⁷⁹ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Bruggmann an EPD, 23. 11. 1927, No. 4465/8-a-III-d/B.

⁸⁰ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Bruggmann an EPD, 5. 12. 1927.

⁸¹ Auch das EPD war der Ansicht, dass die Geymüllers weiter nur von einem Anwalt tschechischer Nationalität vertreten werden sollten. BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Bruggmann, 14. 12. 1927, No. C 42 Tschech. – OC.

schen Eigentümer bisher in unangebrachter Art und Weise mit dem SPÚ verhandelt hätten, «d.h. ohne zu versuchen, sich mit diesem über die Art der Durchführung der Bodenreform zu einigen, haben sie das SPÚ mit Eingaben von Anwälten (einschliesslich solchen aus Berlin) überhäuft, in denen vor allem mit dem Völkerrecht operiert wurde.»⁸² Das Aussenministerium vereinbarte für Bruggmann eine Audienz beim Präsidenten des SPÚ und ermöglichte dadurch, direkte Verhandlungen aufzunehmen.⁸³ Der Präsident des SPÚ Jan Voženík war bereit, den schweizerischen Anliegen entgegenzukommen, doch er befürchtete, das milde Vorgehen des SPÚ könne zu einem Präjudiz in Fällen anderer betroffener Grossgrundbesitzer mit ausländischer Staatsangehörigkeit werden.⁸⁴ Die Vertraulichkeit der Verhandlungen war somit eine grundlegende Voraussetzung für deren Erfolg. Prag beschloss, den Weg zu einer Einigung zu ebnen.⁸⁵

In den nächsten Monaten trafen die Schweizer Grossgrundbesitzer mit dem SPÚ eine Vereinbarung bezüglich der Durchführung der Reform. Bruggmann engagierte sich in der Sache nicht mehr direkt. Im Februar 1929 konnte er jedoch auch in diesem Bereich einen Erfolg vermelden. Die Geymüllers schlossen mit dem SPÚ eine sogenannte Generalvereinbarung zur Bodenreform. Der Vereinbarung zufolge wurden ihnen 3'018 ha überlassen und aus der Pfändung ausgeklammert. Das EPD war mit dem Ergebnis zufrieden. Die Vereinbarung sei «anscheinend für die Interessenten nicht ungünstig ausgefallen».⁸⁶

Der Fall war damit noch nicht endgültig beigelegt. Man musste sich beispielsweise noch über die Entschädigung von bereits vorher enteignetem landwirtschaftlichen Boden mit einer Fläche von 645 ha einigen. Auf Anraten der Schweizer Gesandtschaft verlangten die Geymüllers zwar eine bescheidene Entschädigung von 1,2 Millionen Kronen, also knapp 2 Tsd. Kč/ha, doch auch dieser Betrag erschien dem SPÚ zu hoch. Die Verhandlungen zogen sich anfänglich hin. Erst 1932 wurde eine Entschädigung festgesetzt, auf fast 986 Tsd. Kronen für den im Rahmen des zweiten Arbeitsprogramms im Jahre 1924 enteigneten Grund und Boden sowie auf mehrere Zehntausend Kronen für Teiche, die das SPÚ im Jahre 1926 verlangt hatte.⁸⁷ Die Entschädigungssumme erreichte bei

⁸² AMZV, VI. Sektion, Kt. 505, Pro domo, 4. 11. 1927.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Bruggmann, 14. 12. 1927, No. C 42 Tschech. – OC.

⁸⁵ Zur selben Zeit wurden auch die Verhandlungen mit Deutschland intensiviert, die im Januar 1929 in eine Vereinbarung über die Art der Klärung der Bodenreform auf den Gütern reichsdeutscher Staatsangehöriger mündete. PAAA, Bestand R, Signatur 74059, Wersche, Aufzeichnung betreffend den deutsch-tschechoslowakischen Agrarstreit, 30. 12. 1929, No. fehlt.

⁸⁶ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Bruggmann, 11. 2. 1929, No. C 42 Tsch. – TS.

⁸⁷ NA, SPÚ-VS, Kt. 1507, Vereinbarung über den Übernahmepreis, 29. 1. 1932, No. GZ 7.390/32-II/4.

Weitem nicht die Höhe der Verbindlichkeiten. Allein die Vermögensabgaben wurden auf mehr als 8 Millionen Kronen angesetzt.⁸⁸

Die Ergebnisse der Bodenreform auf dem Geymüller'schen Grossgut Kamenice nad Lipou entsprachen also der üblichen Art, in der die Reform auf Gütern tschechoslowakischer Staatsbürger durchgeführt wurde. Es blieben nur etwa 250 ha landwirtschaftlichen Bodens übrig, auch die Wälder blieben nicht in einer höheren Masse als üblich verschont. Ebenso verhielt es sich mit der Entschädigung für enteigneten Grund und Boden. Besser sah die Situation jedoch steuerlich aus. Hier hatten die tschechoslowakischen Behörden am meisten Spielraum, wie sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen die unzulängliche Entschädigung für enteigneten Grund und Boden kompensieren konnten. Im Jahre 1936 beschloss das Finanzministerium, einen Teil der geschuldeten Steuern und Abgaben zu erlassen. Von ursprünglich fast 5 Millionen Kronen wurde die Schuld auf 2 Millionen Kronen gesenkt. Die Lage war trotzdem unbefriedigend. Die landwirtschaftliche Produktion blieb nach der Durchführung der Reform gering, auch infolge der Wirtschaftskrise. Die zum Grossgut gehörenden Ziegeleien und Brauerei blieben ohne Nettoertrag.⁸⁹

Maria Judyta von Steiger-Münsingen hatte mit ähnlichen Problemen zu kämpfen wie die Geymüllers. Das Grossgut Hajná Nová Ves wurde noch zu ihren Lebzeiten in zwei etwa gleich grosse Teile unterteilt. Das erste verblieb mit allen Wäldern (allein etwa 200 ha) im Besitz von von Steiger. Der zweite Teil, der fast ausschliesslich aus landwirtschaftlichem Grund und Boden bestand, sollte ihren minderjährigen Enkeln, den Kindern ihrer Tochter Maria Eugenia verheiratete Gräfin von Walterskirchen, zufallen. Baronin von Steiger behielt sich jedoch das Nutzungsrecht für diese Felder vor.⁹⁰ Die Übertragung wurde auch nicht behördlich in die Grundbücher eingetragen. Sie verhandelte alleine mit dem Staat über die Zukunft des gesamten Grossgutes. 1924 einigte sich von Steiger unter Druck mit dem SPÚ auf die Abgabe von 279 Katastralmorgen Boden. 1925 verlangte das SPÚ zudem weitere mehr als 200 Katastralmorgen zum sogenannten freihändigen Verkauf.⁹¹

Anfang 1926 hatte sich jedoch die Lage auf dem Grossgut von Maria von Steiger derart zugespitzt, dass dem EPD nichts anderes übrigblieb als einzugreifen. Das EPD war bereit, sich für eine höhere Entschädigung einzusetzen und eine entsprechende Note nach Prag zu senden.⁹² Diese wurde am 4. Mai 1926

⁸⁸ NA, SPÚ-VS, Kt. 1507, Brábek (Anwalt der Brüder Geymüller) SPÚ, 30. 1. 1929.

⁸⁹ Steuerverwaltung in Kamenice nad Lipou an die Direktion des Grossgutes, 23. 4. 1937, No. GZ 7 Gei aus dem Jahre 1937, SOA Třeboň, Zweigstelle Jindřichův Hradec, VS Kamenice, Kt. Zusätze.

⁹⁰ BAR, Bestand E2200.190-03, Akzession 1000/318, Behältnis 8, Grundbesitz der Frau Br. Marie Steiger-Zamoyška in der čechoslov. Republik, ohne Datum (Anfang 1924). Es ging um Maximilian, Christoph und Margarethe Walterskirchen.

⁹¹ AMZV, VI. Sektion, Kt. 508, SPÚ an Aussenministerium, 30. 8. 1928, No. 101.772/28 – Z.

⁹² BAR, Bestand E2200.190-03, Akzession 1000/318, Behältnis 8, Déteindre von Steiger, 24. 3. 1926.

übergeben.⁹³ In der Antwort vom 2. Juli 1926 behauptete Prag, Schweizer Bürger hätten keinen Anspruch auf eine höhere Entschädigung als tschechoslowakische Staatsbürger und unterlägen dem Entschädigungsgesetz. Im Sommer und im Herbst 1926 sah so die Lage für von Steiger nicht rosig aus. Sie erreichte im Juli 1926 zwar eine Einigung mit dem SPÚ. Dieses versprach, den restlichen Boden und weitere etwa 55 Kat.-Morgen, die es ursprünglich hatte enteignen wollen, aus der Pfändung zu entlassen. Mitte Dezember 1926 starb die Baronin, ihre Erbin war ihre Tochter Marie Eugenie, die sich von ihrem Mann, einem österreichischen Staatsbürger, hatte scheiden lassen. Der Kanton Bern gab der Gräfin bereits im August 1926, also noch vor dem Tod ihrer Mutter, die Schweizer Staatsangehörigkeit zurück.⁹⁴ Im Februar 1929 heiratete sie jedoch einen italienischen Staatsbürger. Den damaligen schweizerischen Gesetzen zufolge büsste sie dadurch ihre Schweizer Staatsbürgerschaft ein. Die für die Prager Vertretung der Eidgenossenschaft so unangenehme Angelegenheit war damit vorzeitig beendet.⁹⁵ Das Bodenamt überliess der Tochter schliesslich 1'179 Kat.-Morgen Grund und Boden, davon 580 Morgen landwirtschaftlichen Bodens. Es handelte sich um etwas weniger als die Hälfte der ursprünglichen Fläche des Grossgutes. Angesichts dessen, dass das Grossgut überwiegend in einem fruchtbaren Gebiet der Südslowakei lag, kann man dieses Ergebnis als Erfolg betrachten. Die Eigentümerin sah dies jedoch anders und führte den Rechtsstreit mit dem tschechoslowakischen Staat als italienische Staatsbürgerin, unter ihrem neuen Namen Savioli, bis Ende der dreissiger Jahre weiter.⁹⁶

Die letzten schweizerischen Grossgrundbesitzer in der Tschechoslowakei waren wie erwähnt der Schweizer Generalkonsul in Prag Gérold Déteindre und seine Frau Hanna. Bern intervenierte im März 1925 tatsächlich in Déteindres Interesse, analog wie bei den übrigen Schweizer Grossgrundbesitzern.⁹⁷ Ob Prag auf die Note antwortete, ist unklar. Déteindre selbst hatte dazu paradoxerweise keine Informationen.⁹⁸ Das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Bodenamt widersprach seinen Vorstellungen. Von den 447 ha, die ihm nach der Übertragung des Bodens an langjährige Pächter und Andere geblieben waren, musste er nämlich fast 145 ha Grund und Boden abgeben.⁹⁹ Das EPD machte den General-

⁹³ AMZV, VI. Sektion, Kt. 508, Déteindre an das tschechosl. Aussenministerium, 4.5.1926, No. 1620.

⁹⁴ BAR, Bestand E2200.190–03, Akzession 1000/318, Behältnis 8, W. von Steiger EPD, 19.5.1927.

⁹⁵ BAR, Bestand E2200.190–03, Akzession 1000/318, Behältnis 8, W. von Steiger EPD, 27.2.1929, No. fehlt.

⁹⁶ AMZV, VI. Sektion, Kt. 508, Informationen, ohne Datum, wahrscheinlich 1937.

⁹⁷ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Déteindre, 25.3.1925, No. C 42 Tsch. –KL.

⁹⁸ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Déteindre an EPD, 21.12.1925, No. 5857/25.

⁹⁹ NA, SPÚ-VS, Kt. 1130, SPÚ, Vereinbarung über den Umfang der Übernahme landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Grossgut Stekník, 17.12.1925, No. 146.238/25.

konsul darauf aufmerksam, man werde nur dann eingreifen, wenn die Entschädigung tatsächlich unzureichend sei, «während gegen die Enteignung an sich nicht wohl etwas eingewendet werden kann».¹⁰⁰ Der enteignete Grund und Boden wurde den Zuteilungsempfängern bereits im Oktober 1926 übergeben.¹⁰¹

In einer weiteren Phase der Diskussionen mit dem Bodenamt ging es Déteindre deshalb um eine möglichst hohe Entschädigung. Ursprünglich bot das SPÚ Déteindre eine Entschädigung in Höhe von 392 Tsd. Kč an. Der ehemalige Generalkonsul betrachtete diese als unzulänglich, das SPÚ erhöhte sie danach auf 650 Tsd. Kčs.¹⁰² Dies war ein ungewöhnlicher Schritt. Déteindre hielt jedoch die nur wenig erhöhte Entschädigung für nicht ausreichend. Im November 1928 gelang es ihm, eine weitere Erhöhung zu erreichen, und zwar auf endgültige 750 Tsd. Kč, also etwa 5'000 Kč pro Hektar.¹⁰³ Im zeitgenössischen Kontext war dies eine aussergewöhnlich hohe Entschädigung.

Bruggmann war mit diesem Ausgang der Verhandlungen sehr zufrieden, denn im Vergleich mit qualitativ ähnlichen Grundstücken handelte es sich um die höchste im Bezirk erreichte Entschädigung. Déteindre wollte zwar ursprünglich noch mehr verlangen. Nach einer Beratung mit dem Verband der deutschen Grossgrundbesitzer nahm er das Angebot jedoch an.¹⁰⁴ Déteindres Fall zeigt, dass die Rückendeckung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft vor allem in der Diskussion um die Entschädigungshöhe eine wesentliche Rolle spielte.

Zusammenfassung

Die Schweiz verhielt sich in den Konflikten um die tschechoslowakische Bodenreform insgesamt recht entgegenkommend. Die Reform bedeutete keine schwerwiegende Belastung für die diplomatischen Beziehungen zur Tschechoslowakei. Das Thema war für Bern vor allem 1927 aktuell. Der Bund wusste die Probleme Prags bei der Verteidigung der Bodenreform auf internationalem Terrain zu nutzen, um eine Kompromisslösung in den strittigen Fragen durchzusetzen. Einer der Gründe für diesen Erfolg der Schweizer Diplomatie war, dass die Dimension des Grundbesitzes schweizerischer Bürgerinnen und Bürger mit etwa 7'500 ha relativ gering war. Ausserdem anerkannte Bern das Recht der Tschechoslowakei, auf ihrem Gebiet jegliches Vermögen zu enteignen, einschliesslich das von Aus-

¹⁰⁰ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, EPD an Déteindre, 30.12.1925, No. C 42 Tsch. –KL.

¹⁰¹ NA, SPÚ-VS, Kt. 1130, Zuteilungskommissar des SPÚ, 1.3.1927, No. GZ 3319/23.

¹⁰² BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Bruggmann an EPD, 25.7.1928, Nol. 8-a-III-d/W./3178.

¹⁰³ NA, SPÚ-VS, Kt. 1130, Vereinbarung über den Übernahmepreis, 13.11.1928, No. GZ 156.942/28-II/6.

¹⁰⁴ BAR, Bestand E 2001 C, Akzession 1000/1531, Behältnis 97, Bruggmann an EPD, 13.11.1928, No. 8-a-III-d/B./4339.

ländern. Man focht deshalb nur die Höhe der Entschädigung an. Entschädigungsfragen bildeten den wichtigsten strittigen Punkt in den Auseinandersetzungen mit den tschechoslowakischen Behörden. Diese waren sich der entsprechenden Schwäche der Bodenreform bewusst und versuchten deshalb, den schweizerischen Eigentümern – und nicht nur diesen – entgegenzukommen. Die bedeutendsten Grossgrundbesitzer, die von Geymüllers, erstritten sich deutliche Steuererleichterungen. Der ehemalige Schweizer Honorar-Generalkonsul in Prag, Gérold Déteindre, sogar eine deutlich höhere Entschädigung als üblich. Die dritte Eigentümerin, Marie von Walterskirchen, erlangte Ende der 1920er Jahre die italienische Staatsangehörigkeit, deshalb wurde dieser Fall von der Schweizer Diplomatie nicht weiterverfolgt. Das aus Sicht Berns sehr zufriedenstellende Ergebnis war unter anderem den geduldischen Bemühungen des schweizerischen Geschäftsträgers in Prag, Karl Bruggmann geschuldet, der die Sache diskret und unabhängig von Angelegenheiten anderer betroffener Ausländer in der Tschechoslowakei regelte. Er nutzte dabei die Bereitschaft der tschechoslowakischen Behörden, zusammen mit den ausländischen und somit auch schweizerischen Eigentümern auf einen Kompromiss einzugehen. Prag stand von verschiedenen Seiten unter Druck. Die tschechoslowakischen Behörden versuchten den Druck zu verringern, indem sie bilaterale Lösungen mit einzelnen Regierungen aushandelte und damit die Liste der Beschwerdeführer entlastete. In erster Linie ging es um die Staaten der siegreichen Entente. Deutliche Erleichterungen erzielten auch reichsdeutsche und Staatsbürger der neutralen Schweiz.

Václav Horčíčka, Univerzita Karlova (Charles University), Filozofická fakulta (Faculty of Arts), Nám. J. Palacha 2, 116 38 Praha 1, Tschechien, vhorcicka@volny.cz